

## 1. Vertrag

### 1.1 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile für Bauleistungen gelten:

- a) die Fremdleistungsbedingungen der InfraServ Wiesbaden Technik,
- b) diese Baubedingungen,
- c) die allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C),
- d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B).

Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) bis d) genannten Vertragsbedingungen in der vorstehenden Reihenfolge.

## 2. Technische Bearbeitung

- 2.1 Veranlaßt der AG Änderungen am Bauentwurf, der dem Vertrag zugrunde liegt, so sind die daraus resultierenden Kostenänderungen durch den AN zu ermitteln und dem AG spätestens bei Übergabe seiner Ausführungsunterlagen vorzulegen
- 2.2 Alle Originale der von AN zu erstellenden technischen Unterlagen werden nach Übernahme aller Prüfeintragungen bzw. Eintragung des Bestandes durch den AN Eigentum des AG.

## 3. Bauausführung

- 3.1 Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN bei der Bauleitung des AG zu melden.
- 3.2 Kommt es bei der Arbeitsausführung zu Mehr- oder Zusatzleistungen ist die Bauleitung unverzüglich zu informieren. Im Falle von Zusatzleistungen werden diese, möglichst vor der Arbeitsausführung, dem Einkauf des AG in Form eines Nachtrages angeboten. Nachträge gelten grundsätzlich auf der Basis des Hauptauftrages.
- 3.3 Vor Beginn jeder Aufgrabung und Einrammung ist eine schriftliche Erlaubnis für Grabarbeiten vom AG einzuholen.
- 3.4 Gräben für erdverlegte Leitungen dürfen erst verfüllt werden, wenn die Leitungen durch den AG eingemessen worden sind.
- 3.5 Zur Dokumentation der ausgeführten Arbeiten hat der AN ein Bautagebuch zu führen und dem Bauherrn wöchentlich vorzulegen.
- 3.6 Die Versorgung der Montagestellen/Baustellen mit Energien wie Wasser, Gas, Druckluft, Licht, Kraftstrom etc. erfolgt durch den AG. Art und Umfang sowie Liefergrenzen sind in separaten Vereinbarungen festzulegen

Ausgenommen sind Baustellen, die vom AN direkt angemietet wurden. Hier gelten vorrangig die Vereinbarungen des Mietvertrages.

Die Versorgung von Baustellenunterkünften mit Energie und Wasser ist in der Regel nicht kostenfrei und bedarf einer besonderen Vereinbarung.

- 3.7 Anfallender Bodenaushub und Abbruch ist ausschließlich auf eine vom AG angegebenen Sammelstelle abzufahren. Das Material verbleibt im Eigentum des AG. Individuelle Absprachen können im Leistungsverzeichnis geregelt sein. Baustellenabfälle aus dem Bereich des AN sind durch den AN zu entsorgen.
- 3.8 Spülwasser (z. B. von Betonlieferfahrzeugen) dürfen nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden. Die Ableitung von an der Baustelle anfallenden Wässern erfolgt nur auf Anweisung des AG.

## 4. Sicherheit und Umweltschutz

Der AN hat für die Dauer des Auftrages einen Mitarbeiter als Sicherheitsbeauftragten zu benennen, der für die Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen und internen Sicherheitsvorschriften und –maßnahmen im Industriepark verantwortlich ist

Der AN hat für die Dauer des Auftrages mindestens einen Mitarbeiter mit Erst-Helfer-Ausbildung zu benennen. Die Unterweisungen/Sicherheitsbelehrungen sind für beschäftigte Unternehmer und deren Mitarbeiter in den Vorschriften der InfraServ Wiesbaden Technik geregelt. Bei Auftragsende ist die Baustelleneinrichtung des AN zu entfernen und das Gelände/die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Verpackungsreste u. ä. bleiben, soweit im Vertrag nicht weiter geregelt, Eigentum des AN und sind von ihm zu entsorgen.

**AN = Auftragnehmer**

**AG = Auftraggeber**